

**Promotionsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen
gemäß § 38 Abs. 5 LHG**

Zusätzlich zu einer abgeschlossenen Promotionsvereinbarung ist eine Anmeldung als Doktorand*in¹ beim WiSo-Dekanat zwingend erforderlich, um Befristung von Arbeitsverträgen abzusichern und ggf. Auflagen bei Quereinstieg zu regeln!

Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden

Frau Herrn div.

und 1. Betreuer/in

und 2. Betreuer/in

ggf. 3. Betreuer/in

wird die folgende Promotionsvereinbarung getroffen.

§ 1 Dissertationsprojekt und Zeitplan

Promotionsfach:

Titel des Dissertationsprojekts:

Beginn der Promotion:

Geplantes Ende der Promotion:

Zeitplan:

(Ggf. Extrablatt beifügen, wenn mehr Platz benötigt wird)

Mindestens einmal jährlich berichtet die Doktorandin/der Doktorand den Betreuenden in Form eines Betreuungsgesprächs über den Stand und Fortschritt des Dissertationsprojekts. Bei diesen Treffen wird wenn nötig eine schriftliche Aktualisierung des Arbeits- und Zeitplans vorgenommen.

Als jeweiliger Berichtszeitraum wird festgelegt: mal jährlich

Der Berichtszeitraum ist nach jedem Gespräch zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 2 Studienprogramm

Die Doktorandin /der Doktorand erhält die Möglichkeit zur Qualifizierung durch Teilnahme an den für Doktoranden angebotenen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Instituts, der Fakultät sowie der Zentralen Graduiertenakademie.

§ 3 Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin /der Doktorand und die Betreuenden verpflichten sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

¹ Infos und Formulare auf der Homepage: <https://uni-tuebingen.de/de/38205>

§ 4 Regelung zur Lösung von Streitfällen

Bei Konflikten zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuenden können sich die Betroffenen an die Ombudsperson der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wenden. Ombudsperson ist der Dekan und sein Stellvertreter der Prodekan für Forschung.

§ 5 Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Qualifizierung

Die Betreuenden verpflichten sich, die wissenschaftliche Karriereplanung der Doktorandin/des Doktoranden familienorientiert, deren/dessen Familienpflichten im Rahmen der Promotionsordnung und der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigend vorzunehmen.

§ 6 Begutachtungszeiten bei Abgabe der Dissertation

Bei Abgabe der Dissertation werden zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuenden Begutachtungszeiten festgelegt. Sie dürfen in der Regel 3 Monate nicht überschreiten.

§ 7 Ausfertigungen

Exemplare der Promotionsvereinbarung erhalten die Doktorandin /der Doktorand und die Betreuenden. Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in im Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist eine Kopie beizufügen.

Bei einer Einstellung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in ist sie im Original den Einstellungsunterlagen beizufügen.

Ort:

Datum:

Unterschriften:

Für Promotionsverfahren an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gilt die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs. (5) LHG, aktualisierte Fassung vom 13.03.2018

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sollen als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die an der UT hauptberuflich tätig sind, können von der Immatrikulationspflicht befreit werden. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.